

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 60 (1963)

Heft: 7

Artikel: Zehn Jahre "Zentralstelle Schweiz" beim Landesfürsorgeverband
Freiburg (Deutschland)

Autor: Schwörer, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

60. Jahrgang
Nr. 7 1. Juli 1963

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Redaktion: Dr. A. Zihlmann, Allg. Armenpflege,
Leonhardsgraben 40, Basel
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 14.-
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Zehn Jahre «Zentralstelle Schweiz» beim Landesfürsorgeverband Freiburg (Deutschland)

Von HANS SCHWÖRER, Oberregierungsrat, Freiburg¹

Ende September 1952 hat die dem Landesfürsorgeverband Freiburg organisatorisch angegliederte «Zentralstelle für die Überweisung von Fürsorgeleistungen in die Schweiz» ihre Tätigkeit aufgenommen. Die «Zentralstelle Schweiz» kann also auf ihr 10jähriges Bestehen und auf 10 Jahre Arbeit im Dienst hilfsbedürftiger Deutscher in der Schweiz zurückblicken. Aus diesem Anlaß sei mir, als dem derzeitigen Leiter der Zentralstelle Schweiz, ein Rückblick auf die bisherige Arbeit gestattet.

I.

Im Schlußprotokoll zu der «Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige» vom 14. Juli 1952 wurde zur Durchführung der Erstattung der Fürsorgekosten für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz die Errichtung einer deutschen «Zentralstelle» vereinbart.

In jener denkwürdigen Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Landesfürsorgeverbände am 2. September 1952 in Bonn, in deren Verlauf die «Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland» abgeschlossen wurde, ist auch der Beschluß gefaßt worden, die Zentralstelle für die Überweisung von Fürsorgeleistungen in die Schweiz bei dem in Grenznähe gelegenen Landesfürsorgeverband Freiburg i. Br.

¹ Gekürzte Wiedergabe eines Artikels erschienen in «Blätter der Wohlfahrtspflege». Stuttgart, Heft 10, Oktober 1962, Seite 323 ff.

einzurichten. Die Durchführung der Aufgaben einer zentralen Verrechnungsstelle wurde dem Landesfürsorgeverband Freiburg übertragen, einmal weil er zu diesem Zeitpunkt für die Betreuung von 29% aller hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz zuständig war, zum anderen, weil sich der Landesfürsorgeverband Freiburg unter seinem damaligen Leiter, Oberregierungsrat Schäfer, jetzt Landrat in Waldshut, im Interesse der badischen Grenzfürsorgeverbände besonders intensiv um das Zustandekommen der «Bonner Vereinbarung» bemüht hatte.

Als Aufgaben wurden dieser Zentralstelle übertragen,

die Anträge der schweizerischen Kantone auf Kostenersatz entgegenzunehmen und zu überprüfen,

den für den Hilfsbedürftigen zuständigen deutschen Landesfürsorgeverband zu ermitteln,

die Erstattung der verauslagten Fürsorgekosten an die schweizerischen kantonalen Armenbehörden durchzuführen,

die durch die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz entstandenen Fürsorgekosten beim jeweils zuständigen deutschen Landesfürsorgeverband und beim Bundesinnenministerium den Bundesanteil anzufordern

und schließlich die Abrechnung mit den Landesfürsorgeverbänden und dem Bund vorzunehmen.

Neben diesen Aufgaben einer zentralen Verrechnungsstelle diente die Zentralstelle auch dem Erfahrungsaustausch über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche und hat bei der Erarbeitung der Auslegungsregeln zur Bonner Vereinbarung mitgewirkt.

Die Zentralstelle Schweiz wurde organisatorisch an den Landesfürsorgeverband Freiburg angegliedert. Die personellen und sächlichen Kosten werden von den deutschen Landesfürsorgeverbänden und dem Bundesinnenministerium getragen.

II.

1. Seit ihrem Bestehen hat die Zentralstelle Schweiz für insgesamt 4668 Parteien mit etwa 5400 Personen, die als hilfsbedürftige Deutsche von Schweizer Armenbehörden unterstützt worden waren, Kostenersatz geleistet. Unter den aufgezählten Personen befinden sich zahlreiche hilfsbedürftige Deutsche, die über mehrere Jahre, manche sogar seit 10 Jahren, laufend unterstützt werden. Der Gesamtaufwand an Fürsorgekosten in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 31. August 1962 betrug 26 338 000 DM.

2. Zu Beginn ihrer Tätigkeit im September 1952 übernahm die Zentralstelle von der «Deutschen Interessenvertretung» in Bern 2118 laufende Unterstützungsfälle für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz, deren Kosten bis zum 1. Juli 1952 aus Mitteln der «Deutschen Interessenvertretung» den schweizerischen Armenbehörden erstattet worden waren.

Von diesen 2118 laufenden Unterstützungsfällen entfielen nach Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung auf Grund der durch die Geburtsbeziehungen begründeten Zuständigkeit

auf den LFV Freiburg	29% der Fälle,
auf den Württembergischen LFV, Stuttgart	21%,
auf den LFV Karlsruhe	3%,
auf den LFV Hohenzollern, Sigmaringen	2%,

also auf die Landesfürsorgeverbände im Lande Baden-Württemberg insgesamt 55%. Bei den übrigen 45% der Unterstützungsfälle verteilte sich die Zuständigkeit und Kostenerstattungspflicht auf die übrigen 23 Landesfürsorgeverbände im Bundesgebiet und West-Berlin.

Diese relativ hohe Zahl von 2118 Unterstützungsfällen fiel in den Jahren 1953 bis 1962 langsam, aber stetig. Sie erreichte bereits am Ende 1957 einen Stand von 1672 Fällen. Die rückläufige Tendenz der Fallzahlen hielt dann auch in den folgenden Jahren weiter an. Die Zahl der Fälle fiel Ende 1961 auf 1321 Parteien. In Prozenten ausgedrückt hat sich nach dem Stand vom 31. Dezember 1961 die Zahl der Fürsorgefälle um 37% gegenüber dem Jahre 1952 verringert.

Von den derzeit anhängigen 1321 Unterstützungsfällen sind von den Landesfürsorgeverbänden im Lande Baden-Württemberg immer noch 53%, nämlich

vom LFV Freiburg	26%,
vom Württembergischen LFV, Stuttgart	22%,
vom LFV Karlsruhe	3% und
vom LFV Hohenzollern, Sigmaringen	2%

zu betreuen, während für die restlichen 47% der Fälle die übrigen 23 deutschen Landesfürsorgeverbände zuständig sind.

3. Die beachtliche Abnahme der Fälle von Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher in der Schweiz ist zu einem Teil durch natürlichen Abgang, das heißt durch den Tod von Unterstützungsempfängern, zu erklären. Im Jahre 1956 waren nach einer Statistik der Zentralstelle von den Unterstützten in der Schweiz

19%	80 Jahre und älter,
33%	70–80 Jahre,
16%	60–70 Jahre,

also 68% aller Unterstützten mehr als 60 Jahre alt. Die Hilfsbedürftigkeit dieses Personenkreises war überwiegend durch altersbedingte Arbeitsunfähigkeit hervorgerufen worden.

Aber auch die Rentenerhöhung und die Neugewährung von Renten haben in vielen Fällen die Hilfsbedürftigkeit Deutscher in der Schweiz beendet. Es darf hierbei vor allem auf die Auswirkungen des schweizerischen Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 16. September 1959 hingewiesen werden.

Daneben haben auch kantonale Neuregelungen auf dem Gebiet der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zum Rückgang der Zahl der hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz beigetragen. So erhalten zum Beispiel nach der innerhalb des Kantons Basel-Stadt am 1. Januar 1961 in Kraft getretenen Neuregelung der kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung auch Deutsche, sofern sie mindestens 25 Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben, die kantonale Altersfürsorge wie die eigenen Kantonsbürger. Allein durch diese Neuregelung ist in 36 Fällen die bisherige Hilfsbedürftigkeit deutscher Staatsangehöriger im Kanton Basel-Stadt beendet worden; das sind 18% der zu Beginn des Jahres 1961 im Kanton Basel-Stadt anhängig gewesenen 193 Unterstützungsfälle. Von der begrüßenswerten Neuregelung wurden insbesondere deutsche Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene betroffen, die bisher neben der Kriegsopferversorgungsrente (KOV-Rente) noch aus öffentlichen Fürsorgemitteln unterstützt werden mußten.

4. Auf die Höhe des Fürsorgeaufwandes, das heißt die Kostenerstattung an die Schweizerischen kantonalen Armenbehörden, hat die rückläufige Bewegung der Unterstützungsfälle nicht im gleichen Umfange eingewirkt. Die Erstattungskosten welche die Zentralstelle nach der Schweiz überwies, betragen im Jahre 1953 Fr. 2 980 000.—, sie fielen im Jahre 1960 auf Fr. 2 803 000.— und erreichten schließlich Ende 1961 den Stand von Fr. 2 524 000.—. Während sich also die Zahl der Fürsorgefälle in den Jahren 1952 bis 1962 um 37% verringert hatte, ist der Fürsorgeaufwand in der gleichen Zeit nur um 16% gesunken. Diese abweichende Entwicklung ist nach Ansicht der Zentralstelle darauf zurückzuführen, daß die schweizerischen Unterstützungsaufwendungen an hilfsbedürftige Deutsche entsprechend dem schweizerischen Armenrecht den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt wurden.

III.

Ich habe vorhin als einen der Gründe für den Rückgang der Unterstützungsfälle den Tod zahlreicher Unterstützungsempfänger angeführt und darauf hingewiesen, daß im Jahre 1956 insgesamt 68% aller deutschen Unterstützten in der Schweiz mehr als 60 Jahre alt waren.

Die Zentralstelle hat nun die altersmäßige Aufgliederung der Ende des Jahres 1961 unterstützten Personen neu erstellt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

	1956	1962
81 Jahre und älter waren	19%	29%
71–80 Jahre alt waren	33%	24%
61–70 Jahre alt waren	16%	15%
51–60 Jahre alt waren	7%	9%
50 Jahre und jünger waren	25%	23%

Beim Vergleich der Prozentzahlen der altersmäßigen Aufgliederung von 1956 mit denen von Ende 1961 ergibt sich, daß lediglich innerhalb der Altersgruppe «81 Jahre und älter» eine Zunahme von 10%, innerhalb der Altersgruppe «71–80» eine Verringerung von 7% erfolgt ist, während die Verhältniszahlen der übrigen Altersgruppen nur ganz geringfügige Veränderungen erfahren haben.

Von den zur Zeit 1321 Fällen unterstützter Hilfsbedürftiger in der Schweiz sind also auch heute noch 68% aller Unterstützungsempfänger älter als 60 Jahre. Aus dieser Feststellung muß der Schluß gezogen werden, daß es sich nach wie vor bei der Mehrzahl der Unterstützten in der Schweiz um alte und arbeitsunfähige Deutsche handelt, deren Hilfsbedürftigkeit nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß die neue schweizerische Invaliden- und Altersversorgung – die der deutschen Regelung entspricht – diesen alten Menschen nicht mehr zugute kommt.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen und den kantonalen Fürsorgebehörden in der Schweiz war erfreulich gut. Die Zentralstelle Schweiz glaubt, rückblickend für sich in Anspruch nehmen zu können, daß ihre Arbeit und Tätigkeit wesentlich dazu beigetragen hat, daß die deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 in den vergangenen 10 Jahren so reibungslos durchgeführt werden konnte.